

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 08
Fax 031 635 48 15
Obergericht-Straf.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben

Beizug einer Wahlverteidigung nach Bestellung der amtlichen Verteidigung im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Art. 128 ff. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹

Das Recht auf Beizug einer Wahlverteidigung steht auch der beschuldigten Person zu, für die bereits eine amtliche Verteidigung bestellt worden ist.

Die Wahlverteidigung muss sich mit einer schriftlichen Vollmacht oder einer protokollierten Erklärung der beschuldigten Person legitimieren (Art. 129 Abs. 2 StPO).

Um dem Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) gerecht zu werden, ist die nachträglich mandatierte Wahlverteidigung in Bezug auf Fristen und Termine gleich wie die bisher tätige amtliche Verteidigung zu behandeln.

Die Verfahrensleitung lässt die Wahlverteidigung nur dann in die Funktion der amtlichen Verteidigung nachrücken, wenn eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses zur bisherigen amtlichen Verteidigung aufgrund von konkreten Angaben bei objektiver Betrachtungsweise glaubhaft erscheint oder wenn eine wirksame Wahrnehmung der Beschuldigteninteressen durch die amtliche Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist.

Hat die Verfahrensleitung Zweifel an der Dauer eines nachträglich begründeten Wahlverteidigungsmandates, so kann sie anstelle eines Widerrufs auch lediglich eine Einstellung der amtlichen Verteidigung verfügen. Diese Vorgehensweise ist namentlich angezeigt, wenn die amtliche Verteidigung schon während längerer Zeit tätig war oder umfangreiche Akten gründlich kennt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Bern, 7. Januar 2011

¹ SR 312.0

